Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

An

s. beiliegenden Verteiler

HUH/na 15.04.2007

H & F – Bauherreninfo Nr. 28

Vergaberecht I	**–**	**Einschränkung des Nachverhandlungsverbotes bei funktionaler Leistungsbeschreibung**
Vergaberecht II	**–**	**Änderungen an den Verdingungsunterlagen**
Wasserwirtschaft I	**–**	**Neufassung der Klärschlammverordnung wird vorbereitet**
Wasserwirtschaft II	**–**	**Definition von Daseinsvorsorge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Bundesumweltministeriums wird nunmehr nach mehreren Anläufen die Neufassung der Klärschlammverordnung – die Bestehende ist seit über 14 Jahren gültig – vorbereitet. Die im Dezember 2006 im Bundesumweltministerium mit rund 200 Experten durchgeführte Gesprächsrunde, verbunden mit einer Aufforderung an alle Parteien, bis zum 8. Januar 2007 schriftlich zu den vorgestellten Eckpunkten Stellung zu nehmen, deutet darauf hin, dass eine Neufassung in naher Zukunft Realität werden könnte. Dies ist wünschenswert, denn dann wären von der gesetzgebenden Seite die nötigen Rahmenbedingungen für die zukünftige Planung von Schlammbehandlungsanlagen gegeben. Wenn bei der neuen Verordnung zusätzlich die Belange des Bodenschutzes und der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit der nötigen Ressourcenschonung berücksichtigt würden, wäre ein vertretbarer Kompromiss erreicht.

Wie schwer sich die Bevölkerung mit derartigen Themen tut, ist vor allem dann nicht verwunderlich, wenn das von Politikern und Experten benutzte Vokabular überhaupt nicht verstanden wird. Am Beispiel

des Begriffes „Daseinsvorsorge“ wird dies besonders deutlich, wie eine Umfrage der Lindauer Managementberatung vor kurzem zeigte.

Vergaberecht I – Einschränkung des Nachverhandlungsverbotes bei funktionaler Leistungsbeschreibung

Zwischen § 25 Nr. 1 Abs. 1, § 21 Nr. 1 Abs. 1 und § 24 VOB/A besteht eine Wechselwirkung. Kann der Auftraggeber mit einem Bieter zulässigerweise nachverhandeln, fehlt regelmäßig ein zwingender Grund für den Ausschluss. Bei einer *funktionalen Leistungsbeschreibung* ermöglicht § 24 Nr. 3 VOB/A unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs. Geringfügig unvollständige Angebote sind in die Wertung aufzunehmen, wenn die Unvollständigkeit des Angebotes die Beurteilung seiner Funktionalität durch die Vergabestelle nicht beeinträchtigt, seine sachlichen oder preislichen Lücken lediglich verhältnismäßig geringfügige Details betreffen, die die Wettbewerbsstellung des Bieters nicht relevant ändern und seine Zulassung darüber hinaus keiner Manipulation Vorschub leistet.

Vergaberecht II – Änderungen an den Verdingungsunterlagen

Mängel in den Ausschreibungsunterlagen, die spätestens beim Erstellen des Angebotes erkennbar sind, sind mit einer entsprechenden Rüge durch den Bieter unverzüglich zu beanstanden. Nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A ist ein Angebot zwingend von der Wertung auszuschließen, das Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält (§ 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A). Abweichungen von den Vorgaben der Verdingungsunterlagen ändern nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Verdingungsunterlagen in unzulässiger Weise. Ein derartiges Angebot muss schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil es wegen der sich nicht deckenden Willenserklärung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht zu dem beabsichtigen Vertragsabschluss führen kann. Der Bieter muss davon ausgehen, dass der Auftraggeber die Leistung regelmäßig in dem von ihm vorgegebenen Umfang bzw. beschriebenen Art ausgeführt haben will. Nur dann ist eine erschöpfende, vergleichende Wertung der einzelnen Angebote möglich und ein transparenter, chancengleicher Bieterwettbewerb gewährleistet. Die Vergabestelle hat kein Recht zu einer wie auch immer gearteten großzügigen Handhabe im Nachhinein von ihren Festlegungen abzuweichen. Sie ist vielmehr gezwungen, das abweichende Angebot aus der Wertung zu nehmen.

Wasserwirtschaft I – Neufassung der Klärschlammverordnung wird vorbereitet

Seit dem 1. Juli 1992 gilt die derzeitige Fassung der Klärschlammverordnung, also somit seit über 14 Jahren. Bei verschiedenen Bestimmungen der Verordnung hat sich erheblicher Änderungsbedarf angesammelt, dem das Bundesumweltministerium durch eine Überprüfung der Anforderungen und einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung entsprechen möchte. Im Dezember 2006 wurde auf Einladung des Bundesumweltministeriums in Bonn ausführlich in einer großen Expertenrunde über Ziele und Inhalte einer Novelle der Klärschlammverordnung diskutiert. Das Bundes-

Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau IHK Ausbildungsbetrieb
Mitglied in den Verbänden: VBI DWA VSVI VUBIC BDB DVGW
VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG BLZ 790 650 28 Kto.-Nr. 57 74 098
Bank Schilling & Co. AG BLZ 790 320 38 Kto.-Nr. 51 01 0007
Sparkasse Bad Kissingen BLZ 793 510 10 Kto.-Nr. 10 181

umweltministerium forderte alle Parteien auf, bis zum 8. Januar 2007 schriftlich zu den vorgestellten Eckpunkten, die unter dem Titel „Ressourcen nutzen – Böden schonen“ vorgestellt wurden, Stellung zu nehmen. Ziel sei es, die Belange des Bodenschutzes und der Kreislaufwirtschaft sowie der Ressourcenschonung angemessen zu berücksichtigen. Unter den im Eckpunktepapier dargestellten Rahmenbedingungen hält das Bundesumweltministerium die bodenbezogene Klärschlammverwertung auch künftig für vertretbar. So wird vom BMU vorgeschlagen, die Schwermetallgrenzwerte zum Teil bis zu 90 % abzusenken. Im Bereich der organischen Schadstoffe sollen die bisherigen Grenzwerte abgesenkt und neue Parameter hinzugefügt werden. Weiterhin soll die Möglichkeit gegeben werden, an anerkannten Qualitätssicherungssystemen teilzunehmen und dafür im Gegenzug Erleichterungen im Verwaltungsablauf oder eine Verringerung des Untersuchungsumfanges, z. B. für PCB, zu erhalten. Die Bodengrenzwerte für Schwermetalle sollen harmonisiert werden und der Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung auf andere Flächen auch außerhalb der Landwirtschaft und des Gartenbaus erweitert werden.

Von Seiten der DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – liegt eine umfassende Stellungnahme vor. Die vorgestellten Eckpunkte werden als gute Grundlage für eine weitere konstruktive Diskussion gesehen. Seitens der DWA besteht vor allem Bedarf bei der Festlegung der Schwermetallgrenzwerte und den Regelungen zur Hygiene Lösungen mit Augenmaß zu finden, die nicht dazu führen, dass zukünftig nur noch unbedeutende Mengen der Verwertung zugeführt werden können. Die ausführliche Stellungnahme kann der Zeitschrift – KA Abwasser – Abfall, Ausgabe Nr. 3 – 2007 entnommen werden.

Wasserwirtschaft II – Definition von Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge bleibt für die Bevölkerung eine große Unbekannte. Wie eine Umfrage der Lindauer Managementberatung belegt, ordnet nur ein Bruchteil der Befragten Daseinsvorsorge treffend ein. Eine Internet-Online-Befragung von 1.000 repräsentativen Personen zeigte, dass zwei Drittel den Begriff Daseinsvorsorge noch nie gehört hatten. Nur einem Drittel kommt der Begriff überhaupt bekannt vor, wobei fast allen Befragten der Begriffsinhalt unklar ist. Nur 4 % der Antworten auf die offen gestellte Frage, was denn unter Daseinsvorsorge zu verstehen sei, verweisen zutreffend auf Leistungen von allgemeinem Interesse. Besonders häufig wird Daseinsvorsorge mit den unterschiedlichen Formen privater Absicherung in Verbindung gebracht. Offensichtlich kann die Deutsche Bevölkerung Politikern und Experten nur schwer folgen, wenn von Daseinsvorsorge die Rede ist. „Echte“ Daseinsvorsorgeleistungen, wie die Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme, Trinkwasser oder die Entsorgung von Abwasser, halten nur 40 % für Leistungen der Daseinsvorsorge. Die deutschen Länder und Kommunen haben die Daseinsvorsorge bisher im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung definiert und erbracht. Wenn das öffentliche Erbringen bestimmter Leistungen jetzt von Brüssel infrage gestellt wird, macht dies eine Debatte erforderlich. Angesichts der in der Studie belegten Unkenntnis der Bürger ist es aber vor allen Dingen notwendig, das Thema Daseinsvorsorge der Öffentlichkeit zu vermitteln, denn dieses Thema verlangt eine breite gesellschaftliche Debatte.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI